



**IG Metall**  
Bezirk Baden-Württemberg

## **Lohntarifvertrag**

**Holz und Kunststoff  
verarbeitende Industrie**

**Tarifgebiet Baden-Württemberg**

Abschluss:	23.01.2024
Gültig ab:	01.12.2023
Kündbar zum:	31.10.2025
Frist:	2 Monate zum Monatsende

**Lohntarifvertrag**  
für die Beschäftigten in der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie  
in Baden-Württemberg

Zwischen dem

**Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung  
Baden-Württemberg e. V., 70182 Stuttgart**

-einerseits-

und der

**IG Metall,  
vertreten durch den Bezirk Baden-Württemberg,  
Bezirksleitung Baden-Württemberg,  
70469 Stuttgart**

-andererseits-

wird folgender Lohntarifvertrag vereinbart:

**§ 1 Geltungsbereich**

- Räumlich: Für Baden-Württemberg.
- Fachlich:
- a) Für die Betriebe, Hilfs- und Nebenbetriebe, für selbständige Betriebsabteilungen sowie Montagestellen der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie einschließlich Sperrholz-, Faser- und Spanplattenindustrie, Herstellung von Fertighäusern, Hallen, Wohnwagen und Reisemobilen.
  - b) Für Betriebe verwandter Industriezweige sowie für Kunststoff herstellende Betriebe.
  - c) Für Betriebe, die an Stelle oder in Verbindung mit Holz andere Werkstoffe oder Kunststoff verarbeiten.
- Persönlich: Für alle – auch fachfremde – rentenversicherungspflichtig Beschäftigte, die in den und für die vorgenannten Betriebe eine Tätigkeit ausüben.
- Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Personen, die unter § 5 Abs. 2 und 3 Betriebsverfassungsgesetz fallen.
- Tarifgebundenheit: Tarifgebunden sind gemäß § 3 Tarifvertragsgesetz Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft und die tarifgebundenen Mitglieder des vertragsschließenden Arbeitgeberverbandes.
- Ergänzende Betriebsvereinbarungen: Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse. Bestimmungen, die keine abschließende oder keine vollständige Regelung enthalten, können durch Betriebsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ergänzt werden. Derartige Bestimmungen können nicht zu Ungunsten der Beschäftigten vom Tarifvertrag abweichen.

## § 2 Lohnregelung

1. Für die Monate Dezember 2023 bis August 2024 gelten die Lohntabellen vom 01.04.2023 weiter.
2. Der Facharbeiterecklohn der Lohntabelle zum Lohntarifvertrag (Lohngruppe 5 = 100 %) wird ab dem 01.09.2024 um 5,0 % (0,97 €) auf 20,31 € sowie ab dem 01.06.2025 um weitere 3,0 % (0,61 €) auf 20,92 € erhöht.
3. Für Zeitlohnarbeit beträgt die Zulage 10,0 % auf den tariflichen Ecklohn (Grundlohn).
4. Der Akkordrichtsatz beträgt 15,0 % auf den tariflichen Ecklohn (Grundlohn).
5. Die beiliegenden Lohntabellen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

## § 3 Inflationsausgleichsprämie

Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise im Jahr 2024 vereinbaren die Tarifvertragsparteien zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie (IAP) gemäß § 3 Nr. 11c EStG in Höhe von 2.300,00 €. Die Einzelheiten sind in Anlage 1 geregelt.

## § 4 Stückakkorde und übertarifliche Zulagen

1. Stückakkorde werden im gleichen Verhältnis wie Tariflöhne erhöht.
2. Übertarifliche Zulagen bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.
3. Die Bestimmungen über Leistungszulagen, die im Zeitlohn auf die Mindestlöhne nach Maßgabe der individuellen Leistungen gewährt werden, bleiben bestehen.
4. Betriebliche Lohnerhöhungen, die im Vorgriff auf die per 01.09.2024 vorzunehmende Erhöhung der Tariflöhne gewährt wurden, sind voll auf die tariflichen Erhöhungen dieses Tarifvertrages anrechenbar.

## § 5 Ausbildungsvergütungen

1. Die monatlichen Ausbildungsvergütungen werden wie folgt erhöht:

	um 5,0 % zum 01.09.2024	um 3,0 % zum 01.09.2025
1. Ausbildungsjahr	auf 1.113 €	1.146 €
2. Ausbildungsjahr	auf 1.167 €	1.202 €
3. Ausbildungsjahr	auf 1.225 €	1.262 €
4. Ausbildungsjahr	auf 1.303 €	1.342 €
2. Wird ein Fachschulbesuch oder eine sonstige anerkannte fachspezifische Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe der Vergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als geleistete Ausbildungszeit.
3. Leistet ein Auszubildender Mehrarbeit im Sinne des jeweils geltenden Manteltarifvertrages, so ist jede geleistete Mehrarbeitsstunde besonders zu vergüten. Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Mehrarbeitsstunde 1,25 v. H. der Ausbildungsvergütung.

## § 6 Geltungsdauer

Der Lohntarifvertrag tritt am 01.12.2023 in Kraft und ersetzt den Lohntarifvertrag vom 20.10.2021. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31.10.2025 gekündigt werden.

Neckarsulm, den 23. Januar 2024

Verband der Holzindustrie  
und Kunststoffverarbeitung  
Baden-Württemberg e. V.

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Ralph Albert

Barbara Resch

Clemens Lüken

Yvonne Möller



## Tarifvertrag über eine Inflationsausgleichsprämie

### Präambel

Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise im Jahr 2024 vereinbaren die Tarifvertragsparteien zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt die Zahlung einer steuer- und sozialabgabenfreien Inflationsausgleichsprämie (IAP) gemäß § 3 Nr. 11c EStG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

### § 1 Geltungsbereich

Für diesen Tarifvertrag gilt der Geltungsbereich des Manteltarifvertrages der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie in Baden-Württemberg vom 23.04.2009.

### § 2 Inflationsausgleichsprämie

Beschäftigte und Auszubildende, die zum jeweiligen Fälligkeitsdatum in einem ungekündigten Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen (ausgenommen Beschäftigte, die aufgrund Übergang in die Rente in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen, sowie betriebsbedingte Kündigungen) und die zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, erhalten eine Inflationsausgleichsprämie (IAP).

Die Zahlungen für Beschäftigte werden fällig und kommen mit der jeweiligen Monatsabrechnung zur Auszahlung:

01.03.2024 mit dem März-Entgelt:	1.150,00 €
01.09.2024 mit dem September-Entgelt:	1.150,00 €

Die Zahlungen für Auszubildende und DH-Studierende werden fällig und kommen mit der jeweiligen Monatsabrechnung zur Auszahlung:

01.03.2024 mit dem März-Entgelt:	575,00 €
01.09.2024 mit dem September-Entgelt:	575,00 €

Die Betriebsparteien können, mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien, einvernehmlich andere Auszahlungszeitpunkte und Stückelungen festlegen. Die Auszahlung der vollständigen Prämie hat spätestens mit der Novemberabrechnung 2024 zu erfolgen.

Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2024 auszugleichen.

Teilzeitkräfte erhalten die Prämie anteilig ihrer individuellen Arbeitszeit zur tariflichen Vollarbeitszeit (35 Stunden). Beschäftigte, denen der Arbeitgeber zum Fälligkeitszeitpunkt kein Entgelt und keine Entgeltersatzleistungen schuldet, erhalten keine Leistungen.

Altersteilzeitkräfte erhalten die jeweilige Prämie voll bezahlt, wenn sie sich in der Arbeitsphase befinden; befinden sie sich in der Freistellungsphase, erhalten sie keine Prämie.

Bereits betrieblich gezahlte Inflationsausgleichsprämien können mit den nach diesem Tarifvertrag zu leistenden Inflationsausgleichsprämien verrechnet werden, und zwar dergestalt, dass die zweite Zahlung der Inflationsausgleichsprämie aus dem vorliegenden Tarifvertrag um maximal 750 € vermindert wird.

Sollte durch die Zahlungen der Inflationsausgleichsprämie die Steuerfreigrenze von 3.000,00 € erreicht werden, ist der übersteigende Betrag brutto zu zahlen.

**§ 3**  
**Inkrafttreten und Beendigung**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2024 in Kraft. Er endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024 ohne Nachwirkung.

Neckarsulm, den 23. Januar 2024

Verband der Holzindustrie  
und Kunststoffverarbeitung  
Baden-Württemberg e. V.

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Ralph Albert

Barbara Resch

Clemens Lüken

Yvonne Möller



**Anlage zum Lohntarifvertrag der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie  
Baden-Württemberg vom 23.01.2024**

**Lohntabelle Baden-Württemberg**

gültig ab 01.09.2024

<b>Gruppe</b>		<b>Tariflohn</b> ( Grundlohn )	<b>Zeitlohn</b> ( Tarif +10%)
Lohngruppe 9	125%	25,39 EUR	27,93 EUR
* Lohngruppe 8	120%	24,37 EUR	26,81 EUR
Lohngruppe 7	115%	23,36 EUR	25,69 EUR
* Lohngruppe 6	108%	21,93 EUR	24,13 EUR
Lohngruppe 5	100%	20,31 EUR	22,34 EUR
Lohngruppe 4	96,0%	19,50 EUR	21,45 EUR
Lohngruppe 3	91,0%	18,48 EUR	20,33 EUR
Lohngruppe 2	88,5%	17,97 EUR	19,77 EUR
Lohngruppe 1	86,0%	17,47 EUR	19,21 EUR
* <b>Basis-Lohngruppe</b>	82,0%	16,65 EUR	18,32 EUR

<b>Akkordrichtsätze</b> ( Tariflohn + 15% Akkordzuschlag )		<b>in EURO</b>	<b>Minutenfaktor</b> <b>in Cent</b>
Lohngruppe 9	125%	29,20 EUR	48,66 Cent
* Lohngruppe 8	120%	28,03 EUR	46,72 Cent
Lohngruppe 7	115%	26,86 EUR	44,77 Cent
* Lohngruppe 6	108%	25,23 EUR	42,04 Cent
Lohngruppe 5	100%	23,36 EUR	38,93 Cent
Lohngruppe 4	96,0%	22,43 EUR	37,37 Cent
Lohngruppe 3	91,0%	21,26 EUR	35,43 Cent
Lohngruppe 2	88,5%	20,67 EUR	34,45 Cent
Lohngruppe 1	86,0%	20,09 EUR	33,48 Cent
* <b>Basis-Lohngruppe</b>	82,0%	19,16 EUR	31,92 Cent

\* Achtung, neue Lohngruppe ! Vergabe erst nach Neueingruppierung gem. § 10 MTV möglich

Anlage zum Lohntarifvertrag der Holz und Kunststoff verarbeitenden  
Industrie Baden-Württemberg vom 23.01.2024

## Lohntabelle Baden-Württemberg

gültig ab 01.06.2025

Gruppe		Tariflohn ( Grundlohn )	Zeitlohn ( Tarif +10% )
Lohngruppe 9	125%	26,15 EUR	28,77 EUR
* Lohngruppe 8	120%	25,10 EUR	27,61 EUR
Lohngruppe 7	115%	24,06 EUR	26,46 EUR
* Lohngruppe 6	108%	22,59 EUR	24,85 EUR
Lohngruppe 5	100%	20,92 EUR	23,01 EUR
Lohngruppe 4	96,0%	20,08 EUR	22,09 EUR
Lohngruppe 3	91,0%	19,04 EUR	20,94 EUR
Lohngruppe 2	88,5%	18,51 EUR	20,37 EUR
Lohngruppe 1	86,0%	17,99 EUR	19,79 EUR
* Basis-Lohngruppe	82,0%	17,15 EUR	18,87 EUR

Akkordrichtsätze ( Tariflohn + 15% Akkordzuschlag )		in EURO	Minutenfaktor in Cent
Lohngruppe 9	125%	30,08 EUR	50,13 Cent
* Lohngruppe 8	120%	28,87 EUR	48,12 Cent
Lohngruppe 7	115%	27,67 EUR	46,12 Cent
* Lohngruppe 6	108%	25,98 EUR	43,31 Cent
Lohngruppe 5	100%	24,06 EUR	40,10 Cent
Lohngruppe 4	96,0%	23,10 EUR	38,50 Cent
Lohngruppe 3	91,0%	21,89 EUR	36,49 Cent
Lohngruppe 2	88,5%	21,29 EUR	35,49 Cent
Lohngruppe 1	86,0%	20,69 EUR	34,49 Cent
* Basis-Lohngruppe	82,0%	19,73 EUR	32,88 Cent

\* Achtung, neue Lohngruppe ! Vergabe erst nach Neueingruppierung gem. § 10 MTV möglich